

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



28.5.24 Übermittlung

post mail

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat: III
Umweltamt / Naturschutz
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2



Auskunft:
Zimmer:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Datum: 14.05.2024
Aktenz.: 40983/24/672



1672

Bestätigung des Aufwertungspotentials durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Teltow-Fläming für die Teilmaßnahmen auf den Flächen 1+3+4+5+6 im Rahmen des regionalen Flächenpools "Wünsdorf-1-14" im Sinne § 16 BNatSchG und § 3 der Flächenpoolverordnung als vorgezogene Maßnahme

Sehr geehrter 

bereits im Jahr 2022 übergaben Sie der UNB überarbeitete und nochmals entsprechend der Aussagen der Ortsbegehungen präzierte Unterlagen für einen beabsichtigten Flächenpool „Wünsdorf-1-14“ auf Ihren Eigentumsflächen mit der Bitte um Bestätigung als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen. Das Maßnahmenblatt enthält insgesamt für 7 Flächen unterschiedliche Maßnahmen. Eine Anerkennung für die Fläche 2 wurde Ihnen mit Schreiben vom 26.10.2022 bereits übermittelt. Diese einzelnen Maßnahmen auf der Fläche 2 haben Sie ordnungsgemäß mit der Forstbehörde abgestimmt und umgesetzt, entsprechende Informationen an die UNB erfolgten und erhielten die naturschutzfachliche Zustimmung. Im März 2024 zeigten Sie mit einer Fotodokumentation die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme Waldumbau an. Die Maßnahme beinhaltet auch eine mehrreihige Pflanzung am Waldrand bzw. auf Freiflächen. Mit dieser Anzeige wurde ebenfalls die Freistellung des Kleingewässers auf der Fläche 4 angezeigt. Das Abflachen der Uferbereiche ist für den Zeitraum Herbst 2024 vorgesehen. Die noch ausstehenden Maßnahmenflächen werden gegenwärtig landwirtschaftlich überwiegend als Grünland genutzt. Daher waren zusätzlich zur Einschätzung der UNB weitere Behörden zu den Belangen der Landwirtschaft, teilweise mehrfach, zu beteiligen. Zudem befindet sich die Fläche im FFH-Gebiet DE 3746-306 „Wehrdamm/Mellensee/Kleiner Wünsdorfer See“. Auch hierzu waren mehrere Beteiligungen des Landesamtes für Umwelt, letztendlich mit dem Bereich Natura-2000-Team Mitte erforderlich.

Die Unterlagen/Maßnahmenblatt beinhalten insgesamt folgende noch zu bewertende Maßnahmen:
Fläche 1: dauerhafte Extensivierung und Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland (3.750 m²)
Fläche 3: Pflanzung von ca. 50 bis 60 Hochstämmen von Obstbäumen alter heimischer Sorten und Entwicklung einer Streuobstwiese (4.300 m²) und zusätzliche Maßnahmen zur Habitatverbesserung für die Herpetofauna durch Anlage von Totholz- und Feldsteinhaufen
Fläche 4: Aufwertungen am vorhandenen Kleingewässer durch Abflachen der Uferbereiche, Freistellung/Reduzierung für eine bessere Besonnung (250 m²)

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USI-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Maßnahme 5: Bewirtschaftung einer artenreichen Grünlandfläche (überwiegend Grasnelkenflur) ausschließlich nach Naturschutzaspekten (25.600 m²) [ohne Angaben, wer die Bewirtschaftung durchführen wird]

Maßnahme 6: Herstellung eines temporären Kleingewässers (400 m²)

Maßnahme 7: Anlage eines mehrschichtigen Waldrandes und flächige Entnahme von *Prunus serotica* (blühende Traubenkirsche) (1.350 m²)

Alle Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei Fläche 5 und nur zeitweilig) anerkannt. Es sind Funktionsaufwertungen insbesondere des Schutzgutes Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Die Maßnahmenflächen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“ und im FFH-Biotop DE 3846-306 „Niederung der Notte bei Zossen“ (laut Erhaltungsziel-Verordnung). Insbesondere bei der Fläche 5 handelt es sich um eine Entwicklungsfläche für den Lebensraumtyp 10 – magere Flachland-Mähwiesen) gemäß FFH-Richtlinie. Laut Biotopkartierung aus dem Managementplan handelt es sich auf der Grünlandfläche überwiegend um eine Frischwiese (05112) im nördlichen Bereich um eine Feuchtwiese (051031), die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegt. Der Managementplan, Detailkarte Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet wird das Dokument die Erhaltung/Entwicklung einer dauerhaften umweltgerechten Nutzung dokumentiert. Als Maßnahmen für die Grünlandfläche werden bestimmte Vorgaben zum Mahdregime¹ benannt. Es darf keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Die von Ihnen geplante Maßnahme hat sich an diese Vorgaben zu orientieren. Dennoch müssen der Mahdzeitpunkt und die Häufigkeit jedoch anhand einer parallel durchzuführenden Monitoring-ähnlichen Kartierung jährlich überprüft werden.

Die geplante Maßnahme kann auch entsprechend der Vorgaben in § 5 der LSG-Verordnung als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahme als zulässige Handlung eingeordnet werden.

Wichtige Punkte sind bei der Umsetzung zu berücksichtigen:

- Bei Fläche 5 ist prioritär zu prüfen, ob Vertragsnaturschutzmittel zur Verfügung stehen (zuständig LfU). Erfahrungen zur naturschutzfachlichen Bewertung des Aufwertungspotentials liegen nicht vor, da eigentlich Pflegemaßnahmen keine klassische Kompensationsmaßnahme darstellen. Die Vorgaben des Managementplanes sind zu berücksichtigen.
- Präzisierende Unterlagen für die Anlage des Kleingewässers (maximale Ausdehnung 350 m² (vgl. Stellungnahme der UWB). Auch aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine schematische Darstellung bzw. Beschreibung zur Anlage des Kleingewässers erforderlich (maximale Tiefe mindestens 1 m und Darstellung der tiefen als auch der flachen Teichzonen – vorzugsweise Querschnitt).
- Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis für die Erdarbeiten zur Herstellung des Kleingewässers.
- Vor Ausführung der Maßnahme ist der UNB jeweils ein konkreter Pflanzplan bzw. ein Pflanzschema mit Angabe der Pflanzgrößen und Gehölzarten bzw. Obstbaumarten vorzulegen. Bevorzugt sind alte Obstbaumarten zu verwenden.
- Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Gehölzpflanzungen ist auf mind. 5 Jahre festzulegen.
- Es ist gebietseigenes Pflanz- und Saatgut in der freien Natur zu verwenden. Bei der in Grünland umzuwandelnden Fläche ist prioritär die Eigenbegrünung zu nutzen. Bei der Verwendung von gebietsfremdem Material wäre eine Genehmigung beim Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) einzuholen. Gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG bedarf das Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten in der freien Natur ab dem 02. März 2020 der Genehmigung der zuständigen Behörde.
- Verpflichtung, den Naturschutzbehörden unaufgefordert Bericht zu erstatten und eine

Begehungsprotokoll zur floristischen und faunistischen Ausstattung vorzulegen. Insofern das im Maßnahmenblatt beschriebene Aufwertungsziel nicht erreicht werden kann, sind entsprechende Anpassungen mit der UNB abzustimmen.

- Die Maßnahmen müssen langfristig und dauerhaft gesichert werden (grundbuchrechtliche Sicherung), um eine Anerkennung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu erlangen. Die tatsächliche Sicherung durch Sie oder durch einen Dritten – bei Zuordnung oder vertraglicher Regelung mit einem anderen Eingriffsverursacher, dem Sie diese Poolmaßnahmen anbieten/überlassen wollen, sind der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.

Begründung:

Entsprechend § 16 BNatSchG sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die in Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt werden, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegt.

Die Voraussetzungen unter Nr. 1, 4 und 5 wurden seitens der Naturschutzbehörde anhand der Unterlagen überprüft und konnten bestätigt werden. Für die Einhaltung der unter Nr. 2 und 3 aufgeführten Voraussetzungen sind Sie als Antragsteller verantwortlich.

Die tatsächliche Sicherung ist der UNB spätestens bei Zuordnung zu einem eingriffspflichtigen Vorhaben nachzuweisen. Eine grundbuchrechtliche Sicherung kann durch den Eigentümer selbst oder durch einen erst später in Erscheinung tretenden Eingriffsverursacher, der diese Kompensationsmaßnahme nutzen möchte, veranlasst werden.

Mit der Anerkennung der o.g. Fläche als Flächenpool ist eine spätere Zuordnung zu einem Eingriff möglich. Der konkrete Umfang der Funktionsaufwertungen auf Grundlage der HVE ist spätestens bei der Zuordnung zu einem Eingriffsvorhaben zu dokumentieren. Grundsätzlich sind die Flächen also dauerhaft für die Belange des Naturschutzes zu sichern.

Überschläglich haben Sie folgende Flächengrößen je Maßnahme angezeigt:

- Fläche 1: dauerhafte Extensivierung und Umwandlung einer Ackerfläche in Grünland (**3.750 m²**)
- Fläche 3: Pflanzung von ca. 50 bis 60 Hochstämmen von Obstbäumen alter heimischer Sorten und Entwicklung einer Streuobstwiese (**4.300 m²**)
- Fläche 4: Aufwertungen am vorhandenen Kleingewässer durch Abflachen der Uferbereiche, Freistellung/Reduzierung für eine bessere Besonnung (**250 m²**)
- Fläche 5: Bewirtschaftung einer artenreichen Grünlandfläche (überwiegend Grasnelkenflur) ausschließlich nach Naturschutzaspekten (**25.600 m²**)
- Fläche 6: Herstellung eines temporären Kleingewässers (max. Ausdehnung 350 m²)
- Fläche 7: Anlage eines mehrschichtigen Waldrandes und flächige Entnahme von *Prunus serotica* (spätblühende Traubenkirsche) (**1.350 m²**)

Die tatsächlichen Maßnahmenflächen können nach konkretem Aufmaß nach Abschluss der Arbeiten auch nochmals korrigiert werden. Die tatsächliche Zuordnung zu einem Eingriffsvorhaben ist der Unteren Naturschutzbehörde gesondert nochmals unter o.g. Aktenzeichen unaufgefordert anzuzeigen.

Hinweis:

1. Durch eine Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 3 Absatz 1 Nr. 7 der Flächenpoolverordnung zur Eignung der Maßnahme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG ist keine Zertifizierung im Sinne der Flächenpoolverordnung gegeben.
2. Durch diese Entscheidung bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und

Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Diese sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen einzuholen.

Da ebenfalls Belange weiterer Behörde aus der Kreisverwaltung Teltow-Fläming tangiert werden, erfolgte hier ebenfalls eine Beteiligung. Das jeweilige Ergebnis der Prüfung der Denkmalschutzbehörde und des Unteren Wasserbehörde gebe ich Ihnen hiermit zur Kenntnis und bitte um Beachtung.

Untere Wasserbehörde (UWB)

Zur Anlage eines Kleingewässers auf der Fläche 6 gibt es folgende Anmerkungen:
Die Herstellung eines Gewässers erfüllt gemäß § 67 Abs. 2 WHG den Tatbestand eines Gewässerausbaus und bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die Obere Wasserbehörde.

Im vorliegenden Fall geht es um ein Kleingewässer. Nach behördeninterner Abstimmung sieht die Obere Wasserbehörde die Herstellung von Kleingewässern bis zu 350 Quadratmetern Fläche in den allermeisten Fällen als nicht unter den Tatbestand fallend an, weil für diese aufgrund ihrer geringen Fläche angenommen wird, dass sie wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung im Sinne des § 2 Abs. 2 WHG sind.

Ich empfehle deshalb zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens die geplante Kleingewässergröße von 400 auf 350 Quadratmeter zu reduzieren. Die Herstellung eines Gewässers ohne den Tatbestand des Gewässerausbaus stellt wasserrechtlich keinen Genehmigungstatbestand dar. Zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 5, 6, 27 und 100 WHG ist die UWB zu beteiligen. Die fachliche Stellungnahme ist zu beachten.

Da die Projektunterlagen keine Details zum Kleingewässer enthalten, sind diese zu erstellen und vor der Umsetzung mit der Unteren Wasserbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Als Unterlagen sind ein Lageplan sowie ein Gewässerschnitt vorzulegen. Der vorhandene Grundwasserstand am geplanten Standort ist zu ermitteln.

Grundsätzlich wird die Anlage des Kleingewässers begrüßt. Die notwendige Erhaltungspflege ist aus Sicht der Wasserbehörde ebenfalls zu bedenken.

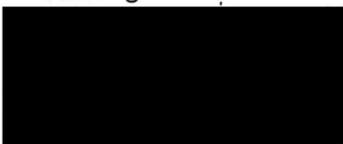
Untere Denkmalschutzbehörde (UDB)

Der geplante Standort für das Kleingewässer liegt direkt am Rand des ortsfesten Bodendenkmals 131045 „Siedlung der Ur- und Frühgeschichte“, dessen Schutz durch das "Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg" (BbgDSchG) geregelt ist.

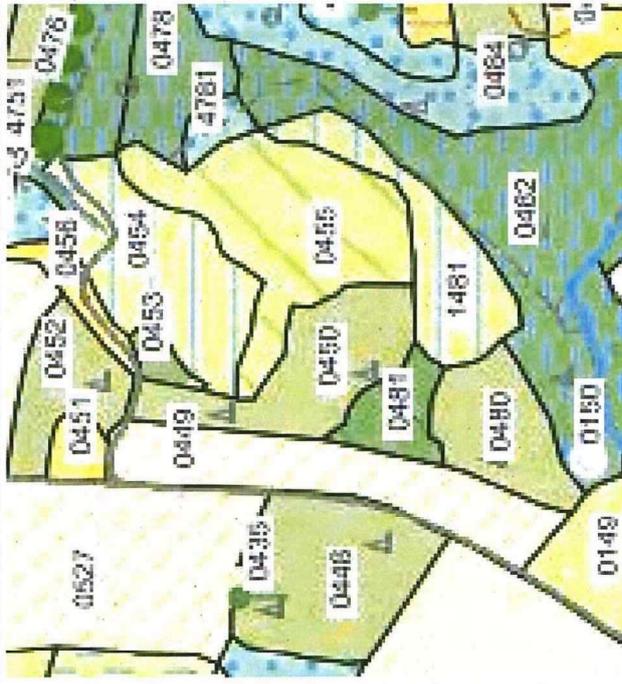
Die reelle unterirdische Ausdehnung des Bodendenkmals ist bisher noch nicht durch Ausgrabungen ermittelt worden. Die jetzige Abgrenzung der Bodendenkmalfäche erfolgte anhand von Oberflächenfunden. Es ist daher bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalrechtliche Erlaubnis beantragen. Auf jeden Fall muss der Boden- und Erdabtrag durch einen Archäologen begleitet werden, um auftretende Befundzusammenhänge zu dokumentieren und archäologische Funde zu bergen.

Zu weiteren Rückfragen, die Anerkennung des Maßnahmenpools betreffend, wenden Sie sich bitte an Frau Sommerer, als zuständige Sachbearbeiterin für Maßnahmen- und Flächenpools in der UNB.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Auszüge MAP



Maßnahmen

0449 → 025

0450

0453

0480

0481 → F14, F31, F44, F45d; F19, F24

0454 → O67, O27, O33, O85, O41

0455 → (6510) – O67, O28, O41, O49

1481 → O67, O27, O33, O85, O41

Nadelholzforsten

Feuchtwiesen nährstoffreicher Standorte

Frischwiesen, -weiden und Scherrasen

Eichenmischwälder

O25 – Mahd 1-2x jährlich mit schwacher Nachweide

F14 – Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten

F31 – Entnahme gesellschaftsfremder Baumarten

F44 – Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen

F45d – Erhaltung und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz

F19 – Übernahme des Unter- und Zwischenstandes in die nächste

Bestandsgeneration

F24 – Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung

O67 – Mahd 1-2x jährlich ohne Nachweide

O27 – erste Mahd nicht vor dem 15.6.

O33 – keine Beweidung

O85 – kein Umbruch von Grünland

O41 – keine Düngung

O67 – Mahd 1-2jährlich ohne Nachweide
 O28 – erste Mahd nicht vor dem 1.7.
 O49 – kein Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel

Strategien

- S Zulassen der natürlichen Eigendynamik (Sukzession)
- U Umwandlung/ Umbau/ Überführung des Biototyps in einen anderen Zielbiotop
- P Pflege
- W Verbesserung/ Sanierung des Wasserhaushaltes
- N Schaffung naturnäherer Strukturen / Erhöhung der Strukturvielfalt
- D Erhaltung/ Entwicklung einer dauerhaft umweltgerechten Nutzung
- H Harmonische Einbindung in die Landschaft

